

GROSSER RAT

GR.18.104

VORSTOSS

Interpellation Dr. Marcel Bruggisser, BDP, Aarau (Sprecher), und Lilian Studer, EVP, Wettingen, vom 15. Mai 2018 betreffend Möglichkeit der vertraulichen Geburt im Kanton Aargau

Text und Begründung:

Gemäss einem Bericht des Bundesrates¹ können sich Schwangere bei einer vertraulichen Geburt bereits während der Schwangerschaft medizinisch und psychologisch unterstützen und beraten lassen und das Kind unter medizinischer Betreuung gebären. Die Betroffene hat anlässlich der Geburt ihre Personalien bekannt zu geben. Dabei kann sie gleichzeitig ihren Wunsch nach einer vertraulichen Geburt anbringen. Dies hat zur Folge, dass das Spital ihre Angaben vertraulich behandelt, indem beispielsweise eine verschärfte Informationssperre zur Anwendung gelangt und externe Anrufe nicht durchgestellt werden. Das Kind wird durch die Mutter in der Regel direkt nach der Geburt zur Adoption freigegeben. Sie übernimmt somit keinerlei Pflichten bezüglich des Kindes. Sofern in der Folge eine Adoption des Kindes ausgesprochen wird, hat dies zur Folge, dass das Kindesverhältnis zur gebärenden Mutter untergeht und in den Abstammungsangaben die Adoptierenden als Eltern aufgeführt werden. Das Kind hat mit Erreichen der Volljährigkeit Anspruch auf Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Mutter. Die Mutter kann innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nach der Geburt ihren Entscheid zur Freigabe des Kindes zur Adoption widerrufen und den Anspruch erheben, das Kind behalten zu wollen. Die zuständige Kinderschutzbehörde wird sodann die weiteren Anordnungen unter Berücksichtigung des Kindeswohls treffen.

Mit der vertraulichen Geburt wird somit nicht nur der Schwangeren in Not geholfen, sondern es werden auch die Grundrechte des Kindes auf Kenntnis der Abstammung gewahrt.

Das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen hat am 1. November 2016 eine Weisung an die Zivilstandsämter erlassen, welche die vertrauliche Geburt regelt und diese damit im rechtlichen Sinne ermöglicht. Laut Medienberichten und dem Bericht des Bundesrates¹ bieten bereits mehrere Spitäler die Möglichkeit der vertraulichen Geburt an, z. B. das Kantonsspital Olten und das Bürgerspital Solothurn. Im Universitätsspital Zürich soll es pro Jahr jeweils zu zwei vertraulichen Geburten kommen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die vertrauliche Geburt im Kanton Aargau möglich? Falls nicht; welche Voraussetzungen sind nicht gegeben?
2. Falls ja: Sind die entsprechenden Beratungsstellen über diese Möglichkeit ausreichend informiert?
3. Wie schätzt der Regierungsrat das Bedürfnis nach vertraulicher Geburt im Kanton Aargau ein?

¹ Bericht des Bundesrates "Bessere Unterstützung für Frauen in Not und verletzte Familien" Po. Maury Pasquier 13.4189, Referenz/Aktenzeichen: CO.2180.109.7.160004 / 510.1/2015/00005

4. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, ob im Kanton Aargau wohnhafte Frauen in anderen Kantonen vom Angebot vertraulicher Geburten Gebrauch machen?
5. Sind dem Regierungsrat Fälle von Kindsaussetzungen oder Kindstötungen im Kt. Aargau bekannt?
6. Wer würde bei einer vertraulichen Geburt die Kosten tragen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die vertrauliche Geburt als Hilfe für Schwangere in Not? Wie stellt er sich zu weiteren Massnahmen wie Babyklappen oder anonyme Geburt?

Mitunterzeichnet von 7 Ratsmitgliedern